

# Bootshausordnung des Kanu-Club Rheinau e.V.

in der Fassung vom 15. Februar 2013



1. Die Bootshausordnung bildet einen Bestandteil der Satzung des KCR und ist für alle Mitglieder bindend.

Jedes Mitglied hat auf Ordnung zu achten. Zuwiderhandlungen gegen die Bootshausordnung können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

2. Den Anordnungen des Bootshauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Sämtliche Mitglieder sind zu seiner Unterstützung verpflichtet.

Soweit den Mitgliedern Schlüssel zu den Räumlichkeiten des Vereins (Bootshaus) ausgehändigt werden, ist die Übergabe der Schlüssel beim Bootshauswart zu quittieren. Das Mitglied ist verpflichtet, die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren und eine unbefugte Nutzung auszuschließen.

Die Mitglieder sind verpflichtet überlassene Schlüssel,

⇒ bei kurzfristiger Überlassung, zum mit dem Bootshauswart vereinbarten Zeitpunkt

⇒ bei Ausscheiden aus der aktiven Mitgliedschaft

⇒ bei Austritt aus dem Verein

an den Bootshauswart zurückzugeben.

Ein Verlust der Schlüssel ist dem Bootshauswart umgehend zu melden. Werden oder können überlassene Schlüssel nicht zurückgegeben werden, so hat das betroffene Mitglied nach schriftlicher Aufforderung, Schadensersatz zu leisten. Das heißt, das Mitglied ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden verpflichtet die Kosten für den Austausch der Schließanlage nebst zugehörigen Schlüsseln zu tragen.

Sollte dem Mitglied eine Rückgabe der Schlüssel nicht möglich sein und wird der Nachweis erbracht, dass eine missbräuchliche Verwendung der Schlüssel ausgeschlossen ist, so sind lediglich die Kosten für die Reproduktion der Schlüssel zu tragen. In Ausnahmefällen ist eine Befreiung von der Schadensersatzpflicht durch den Vorstand möglich.

3. Das Rauchen ist im Bootshaus und Bootslagererraum strengstens untersagt. Hunde sind an der Leine zu führen, evtl. Verunreinigungen sind von den Besitzern zu entfernen.

4. Anspruch auf Bootslagerplätze haben nur aktive Mitglieder, soweit Plätze vorhanden sind. Die Lagerung der Boote erfolgt auf Gefahr der Eigentümer. Für abhanden gekommene Gegenstände übernimmt der Club keine Haftung.

5. Vor Einlagerung der Boote sind diese außerhalb der Halle zu reinigen. Die abgetrockneten Boote sollen mit dem Bug zum Eingang liegen. Den schweren Booten sind bevorzugt die unteren Lagerplätze einzuräumen.

An den Bootslagern sollen der Name des Bootes und der Name des Besitzers stehen.

6. Bootszubehörteile (Paddel, etc.) und sonstige privateigene Gegenstände sind in den Booten oder Spinden zu verwahren. Frei umherliegende Gegenstände werden vom Bootshauswart in Verwahrung genommen und nur gegen eine Entrichtung einer Geldbuße von 25,00 € pro Stück – zu Gunsten des Bootshausfonds – wieder ausgehändigt.

7. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Eigentümers ist das Benutzen dessen Bootes verboten; ebenso das Durchsuchen fremder Boote oder Spinde. Zuwiderhandlungen können mit dem Ausschluss aus dem Verein bestraft werden. Für Beschädigungen an fremden Booten haftet der Verursacher des Schadens.

8. Vereinseigene Boote können nur von Mitgliedern benutzt werden. Fahrten mit diesen Booten sollten 1 - 2 Tage (z.B. Freitagabend) vor der Fahrt abgesprochen, oder durch Aushang einer Teilnehmerliste

# Bootshausordnung des Kanu-Club Rheinau e.V.

in der Fassung vom 15. Februar 2013



festgelegt werden.

Die Nutzer der Boote sind verpflichtet, diese nach Beendigung der Fahrt gründlich zu reinigen und an die Lagerplätze zurück zu bringen. Beschädigungen sind dem Bootshauswart sofort zu melden. Bei mutwilliger Beschädigung der Boote wird der Verursacher des Schadens zur Zahlung oder Behebung des Schadens herangezogen.

9. Mit Beginn des Geschäfts-/Kalenderjahres erhält jedes Mitglied eine Terminübersicht des Vereins, der die Veranstaltungen und Arbeitsdienste des laufenden Jahres zu entnehmen sind. Ebenso erhalten die aktiven Mitglieder eine Übersicht über die von ihnen zu leistenden Bootshausdienste.

10. Der Arbeitsdienst wird jeweils zu Beginn und am Ende der Paddelsaison von den aktiven Mitgliedern gemeinsam auf dem Vereinsgelände verrichtet. Jedes aktive Mitglied hat 5 Stunden Arbeitsdienst zu leisten, die unabhängig vom gemeinsamen Arbeitsdienst auch an anderen Terminen erbracht werden können. Die geleisteten Arbeitszeiten und Tätigkeiten sind im Arbeitsbuch mit Datum zu dokumentieren.

11. Der jeweilige Bootshausdienst hat folgende Aufgaben zu verrichten:

## Clubraum

Den Raum gut ausfegen, feucht aufwischen, Tische und Stühle zu säubern und entstauben, WC und Waschbecken reinigen.

## Spindraum

Gut ausfegen und feucht aufwischen.

## Bootshalle

Gut ausfegen und aufräumen.

Der geleistete Bootshausdienst ist in der aushängenden Terminübersicht mit Datum zu dokumentieren.

12. Für jeden nicht geleisteten Arbeitsdienst ist ersatzweise ein Betrag in Höhe von 50,00 € zu zahlen.

Für jeden nicht geleisteten Bootshausdienst ist ersatzweise ein Betrag in Höhe von 50,00 € zu zahlen.

13. Motoren und leicht entzündbare Stoffe (Benzin, etc.) sind im separaten Lagerraum auf dem Nebengelände aufzubewahren.

Bekannt gegeben und genehmigt in der Generalversammlung

vom 26. Januar 2007.

Kanu – Club Rheinau e.V.

1. Vorsitzender und Schriftwartn

Adresse Vereinsheim:  
Bergiusstraße 9  
68219 Mannheim-Rheinau  
www.kanu-club-rheinau.de

Vorstand  
Ralf Schindele,  
Wolfgang Ballweg,  
Volker Fink,  
Gabi Schütz,  
Thomas Rolli

Vereinsregister  
VR330. Eingetragen im  
Vereinsregister beim  
Amtsgericht Mannheim

Mitgliedschaft  
Mitglied im Kanu-Verband  
Baden-Württemberg, im  
Deutschen Kanu-Verband  
und im Badischen  
Sportbund